

2. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
3. Nach Ablauf von drei Vereinsjahren (= Kalenderjahren) findet im ersten Quartal des folgenden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gemäß Abs. 1 schriftlich eingeladen wird. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen für die abgelaufenen drei Jahre.
 - b) Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Neuwahl des Vorstandes.
 - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Remagen, die es zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Remagen, 01.08. 2018

Vorsitzende/r

Vorstandsmitglied



Satzung der Freunde und Förderer der Integrierten Gesamtschule(IGS) e.V., 53424 Remagen

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der am 06. August 1974 unter der Nr. 684 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragene und am 12. Februar 1976 unter der Listen-Nr. 109 beim Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler als gemeinnützig anerkannte Verein führt den Namen: **Freunde und Förderer der Integrierten Gesamtschule (IGS) e.V., 53424 Remagen.**
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend der IGS Remagen. Dies wird insbesondere erreicht durch:
 - a) die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) die Förderung von Schulveranstaltungen auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und der Geselligkeit,
 - c) Förderung bedürftiger Schüler/innen durch die Bezuschussung bei Klassenfahrten und/oder Schüleraustauschbegegnungen, soweit eine andere Förderung nicht möglich ist,

- d) Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die der Intensivierung der schulischen Arbeit dienen und die seitens des Schulträgers nicht angeschafft werden können.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Remagen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der IGS Remagen, Goethestraße 43 – 45, 53424 Remagen
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Auf Wunsch wird eine Satzung dem Beitretenden ausgehändigt.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird
2. Über Beiträge und etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied auf Wunsch ab einem Beitrag von 50,00 Euro eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.
Für Mitgliedsbeiträge unter 50,00 Euro gilt die Abbuchung, bzw. Überweisungsquittung als Bescheinigung gegenüber dem Finanzamt.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beitrag, Spenden oder Sachwerte eingebracht

wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus fünf Personen. Der Leiter der IGS ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die übrigen vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der Durchführung der Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand bestellt je eines seiner gewählten Mitglieder zum 1. Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer. Mit der Führung und Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand ein nicht dem Lehrerkollegium angehörendes Mitglied beauftragen. Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt jedoch nach den Weisungen des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter des Elternbeirates und der Schülerversammlung eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen wenigstens 10 Tage liegen.